

Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit zur Finanzierung der Energieförderung in den Jahren 2024 bis 2030

vom 19. November 2023

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 22. November 2022¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Beschluss:²

I.

Ziff. 1

¹ Zur Finanzierung der Energieförderung in den Jahren 2024 bis 2030 wird ein Sonderkredit von 59 Mio. Franken gewährt. Insbesondere sollen die Mittel eingesetzt werden:

- a) für den Ersatz von fossilen Heizungen und elektrischen Widerstandsheizungen durch erneuerbare Heizsysteme;
- b) wenigstens 17,25 Mio. Franken für die Umsetzung des Förderungsprogramms Energie 2026–2030, insbesondere für die energetische Modernisierung von Gebäudehüllen sowie für Wärmenetze;
- c) zur Stärkung der Innovation nach Art. 16 Abs. 1 des Energiegesetzes vom 26. Mai 2000³ und der Stromversorgungssicherheit, beispielsweise mit Energiespeichern und Lastmanagement;
- d) für die technologieneutrale Förderung von erneuerbaren Energien im Kanton St.Gallen nach Art. 1a des Energiegesetzes vom 26. Mai 2000⁴.

² Der Sonderkredit wird der Erfolgsrechnung belastet.

1 ABl 2023-00.086.937.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 14. Juni 2023, in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 19. November 2023, in Vollzug ab 1. Januar 2024.

3 sGS 741.1.

4 sGS 741.1.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2024 angewendet.
2. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.⁵

St.Gallen, 14. Juni 2023

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Schöb

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

⁵ Art. 48 Abs. 1 Bst. d KV i.V.m. Art. 6 RIG.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁶

Der Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit zur Finanzierung der Energieförderung in den Jahren 2024 bis 2030 ist in der Volksabstimmung vom 19. November 2023 mit 50'804 Ja-Stimmen gegen 27'102 Nein-Stimmen angenommen worden⁷ und demnach am 19. November 2023 rechtsgültig geworden.

Der Erlass wird ab 1. Januar 2024 angewendet.

St.Gallen, 5. Dezember 2023

Der Präsident der Regierung:
Stefan Kölliker

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

6 Siehe ABl 2023-00.129.630.

7 Abstimmungsergebnis siehe ABl 2023-00.127.305.